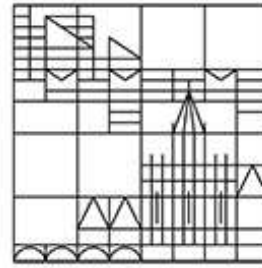


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2012

**Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz
für die geisteswissenschaftlichen Bachelor
of Arts (B.A.)-Studiengänge**

Vom 8. Oktober 2012

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Vom 8. Oktober 2012

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 8. Oktober 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Prüfungsordnung werden die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsordnung“.
2. In § 5 wird in Absatz 6 Satz 2 gestrichen.
3. In § 6 wird in Absatz 2 in Satz 1 der Verweis „gem. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG“ ersetzt durch den Verweis „gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
5. In § 8 werden in Absatz 3 in Satz 1 nach dem Wort „Täuschung“ in einer Klammer die Worte „(z.B. Plagiat)“ eingefügt.
6. In § 10 werden in Absatz 4 die folgenden neuen Sätze angefügt:

„Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von Satz 1 weitere Prüfungen absolviert werden. In diesem Fall gehen die jeweils besten Modulteilnoten in die Modulnote ein. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Auch wenn in einem Modul oder Teilmodul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote stets die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrunde gelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls.“

b) In Absatz 3 wird der Verweis „gemäß Abs. 2 Satz 3“ durch den Verweis „gemäß Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

8. In § 22 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Hauptfach kann nur erfolgen, wenn spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) und gemäß Anlage D benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System (POS) verbucht sind und die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht ist. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit bestanden sein muss.

Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Nebenfach kann nur erfolgen, wenn spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage C) benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System (POS) verbucht sind.“

9. In § 23 wird in Absatz 9 in Satz 4, 2. HS, sowie in Absatz 10 in Satz 4 jeweils der Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.

10. In § 24 wird in Absatz 2 im letzten Satz der Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 sowie in Absatz 4 in Satz 1 wird jeweils der Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteile“ die Worte „im Fall von § 2 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt. Unter den Spiegelstrichen wird folgender Satz eingefügt: „Im Fall von § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Gesamtnote gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen gebildet.“ Im letzten Satz wird der Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.

12. In § 26 werden in Absatz 4 in Satz 2 nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma sowie die Worte „mit einem neuen Thema“ und ein weiteres Komma eingefügt.

13. In § 27 werden in Absatz 2 nach dem Wort „Übersetzung“ ein Komma sowie die Worte „ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records“ eingefügt.

14. In § 33 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die Änderungen vom 8. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Oktober 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -